

21. Artikel

Verfügungsbeschränkungen bei der Zugewinnngemeinschaft

Verkauf des eigenen Hauses nur mit Genehmigung des Ehemannes?

-Dr. Ernst-Michael Ehrenkönig, Rechtsanwalt und Notar in Berlin-

Was steht ins Haus?

Bislang wohnten wir in einem Einfamilienhaus mit einem großen Garten, das mir allein gehörte. Aus Altersgründen hatten mein Mann und ich beschlossen, eine Eigentumswohnung zu erwerben. Als ich nun mein Haus verkaufen wollte, fragte mich der beurkundende Notar, ob ich verheiratet sei, in Zugewinnngemeinschaft lebe und ob das Haus nahezu mein gesamtes Vermögen ausmache. Als ich alle Fragen bejahte, erklärte er mir, dass mein Mann den Verkauf genehmigen müsste. Es ist doch mein Haus! Warum musste mein Mann hier den Verkauf meines eigenen Hauses genehmigen? (558 Zeichen)

Was steht im Gesetz?

Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ist in den §§ 1363 ff. BGB geregelt. Sie leben immer dann in diesem Güterstand, wenn Sie keine andere Vereinbarung durch Ehevertrag (§§ 1408 ff. BGB) getroffen haben. In § 1365 BGB ist geregelt, dass ein Ehegatte nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten über sein Vermögen im Ganzen verfügen darf. Wenn also Ihr Haus Ihr ganzes oder nahezu Ihr ganzes Vermögen ausmacht, ist zur Wirksamkeit des Kaufvertrages die Genehmigung Ihres Ehemannes erforderlich. Bei kleineren Vermögen ist das Rechtsgeschäft zustimmungsfrei, wenn dem Ehegatten ca. 15 % verbleiben. Bei größerem Vermögen liegt hier die Grenze bei ca. 10 %. In Hinblick auf schwierige Rechenwerke wird man wohl vorsorglich die Genehmigung des Ehegatten einholen, wenn nahezu über das ganze Vermögen verfügt wird. Daneben gibt es noch weitere besondere Regelungen, die nur bei der Zugewinnngemeinschaft gelten. Zwei Beispiele hierzu. Haushaltsgegenstände, die anstelle von nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Gegenständen angeschafft werden, werden Eigentum des Ehegatten, dem die ersetzten Gegenstände bisher gehörten. Unerheblich ist hierbei, mit welchen Mitteln die Gegenstände angeschafft wurden. Die Erbquote des überlebenden Ehegatten wird pauschal um 1/4 erhöht (§ 1371 Abs. 1 BGB). Eine etwas anders ausgestaltete Regelung findet sich allerdings auch bei der Gütertrennung (§ 1931 Abs. 4 BGB). (1.421 Zeichen)

Und wie stehen Sie dazu?

Die Vorschrift des § 1365 BGB schützt in erste Linie die wirtschaftliche Existenzgrundlage der Familie. Daneben soll der Anspruch des anderen Ehegatten auf seinen Zugewinnausgleich geschützt werden. Dieses Zustimmungserfordernis gibt es nur bei der Zugewinnngemeinschaft. Hätten Sie mit Ihrem Mann den Güterstand der Gütertrennung vereinbart, so hätten Sie frei verfügen können. Ihren Güterstand können Sie jederzeit verändern. Also von der Zugewinnngemeinschaft zur Gütertrennung und umgekehrt. Bei einem Wechsel von der Zugewinnngemeinschaft zur Gütertrennung können Sie einen Zugewinnausgleich durchführen. Dabei können Sie schenkungssteuerfrei Vermögen auf den Ehegatten übertragen. Dies geschieht oftmals, um die Schenkungs- oder Erbschaftssteuerfreibeträge beider Ehegatten für die Kinder ausnutzen zu können. (812 Zeichen)